

Begründung der Ersten Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 12 Absatz 5 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) überträgt die Landesregierung ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

Die Änderungen der 2. Schul-Corona-Verordnung dienen der weiteren, effektiven Bekämpfung und Eindämmung der Corona-Pandemie. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung der Regelungen an die sich weiter fortentwickelnde pandemische Infektionslage.

Ziel der Verordnung bleibt die bestmögliche Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und insbesondere der inzwischen weltweit auftretenden neuartigen Virusvarianten. Mit der 2. Schul-Corona-Verordnung soll der staatlichen Schutzpflicht im Rahmen des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes im erforderlichen und angemessenen Maße nachgekommen werden. Selbstverständlich wird die weitere Entwicklung beobachtet, bewertet und ihr auch mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen begegnet. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Infektionslage (insbesondere infolge 7-Tage-Inzidenz, Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an der Gesamtheit der betreibbaren ITS-Bettenkapazität, R-Wert, Kontaktnachverfolgung, Impfgeschehen, Testungen) wird fortlaufend geprüft, ob die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet und mithin als gerechtfertigt angesehen werden oder eine Änderung erfahren können bzw. müssen.

Nach dem täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 11. März 2021 steigen 7-Tage-Inzidenz und Fallzahlen insgesamt im Bundesgebiet seit Mitte Februar tendenziell wieder an. Der 7-Tage-R-Wert liegt in dieser Woche um 1. Es besteht durch das Auftreten verschiedener Virusvarianten ein erhöhtes Risiko einer erneuten stärkeren Zunahme der Fallzahlen. Aktuell kann oft kein konkretes Infektionsumfeld ermittelt werden. Fallzahlen und 7-Tage-R-Wert deuten nach wie vor auf eine anhaltende Zirkulation in der Bevölkerung hin. Das Infektionsgeschehen in Deutschland lässt auch Mecklenburg-Vorpommern nicht unberührt: In Mecklenburg-Vorpommern sind mit Stand vom 11. März 2021, 26.365 (Änderung zum Vortag: + 220 – Täglicher Lagebericht des LAGuS zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern) bestätigte Infektionsfälle festzustellen. Nach dem Lagebericht liegt in Mecklenburg-Vorpommern die 7-Tage-Inzidenz mit 61,3 Fällen je 100.000 Einwohnern unter dem Bundesdurchschnitt, wobei in den Landkreisen und kreisfreien Städten ganz unterschiedliche Situationen bestehen. So reichen die Inzidenzen in Mecklenburg-Vorpommern von rund 25 Fällen je 100.000 Einwohnern in der Hansestadt Rostock bis zu 104,2 Fällen je 100.000 Einwohnern im

Landkreis Nordwestmecklenburg. Insgesamt ist die Zahl der Neuinfektionen mit 220 Neuinfektionen am 11. März 2021 nach wie vor auf einem hohen Niveau. Dies birgt insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens verschiedener Virusvarianten das erhöhte Risiko einer erneuten Zunahme der Fallzahlen.

Weltweit wurden verschiedene Virusvarianten nachgewiesen. Seit Mitte Dezember 2020 wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Auch die Variante B.1.351 verbreitet sich schnell und wurde mittlerweile in zahlreichen Ländern nachgewiesen. Weiterhin zirkuliert im brasilianischen Staat Amazonas eine SARS-CoV-2-Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits eine Reihe von Fällen der britischen Variante aufgetreten. Die Verhinderung des weiteren Eintrags und der weiteren Verbreitung dieser neuen Virusvarianten ist dringend erforderlich, um nicht erneut in eine Situation zu geraten, in der die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems stark gefährdet ist.

Mit dem freiwilligen Einsatz von Selbsttests und der begonnenen Impfung von Grund- und Förderschullehrkräften werden weitere Präsenzangebote an den Schulen möglich. Lockerungen müssen vor dem Hintergrund der Virusmutanten nach wie vor vorsichtig und schrittweise erfolgen, um die erfolgreiche Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch ein erneutes exponentielles Wachstum der Fallzahlen zu gefährden.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus sowie dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und sind verhältnismäßig.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden neben redaktionellen Änderungen die Ausnahmetatbestände von der Pflicht des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung angepasst und die Begriffsbestimmungen erweitert. Des Weiteren werden Regelungen zur regionalen 7-Tage-Inzidenz zum Schulbetrieb in den Landkreisen und kreisfreien Städten und inzidenzunabhängig Regelungen getroffen. Es werden Regelungen zur verpflichtenden Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung in elektronischer Form aufgenommen und ein Betretungsverbot der Schule bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Zur Vermeidung von Wiederholungen und Verweisungen in der Verordnung werden Abschlussjahrgänge definiert. Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

In den Gesundheitsfachberufen starten Ausbildungen auch unterjährig. Daher gelten als Abschlussklassen in den Gesundheitsfachberufen Klassen, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Jahr 2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurden weitere Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aufgenommen.

Mit dem Begriff der Lerngruppe in § 4 Nummer 3 wird ein Oberbegriff verwendet. Gemäß § 4 Nummer 3 sind Schülerinnen und Schüler von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen, sofern sie sich im Freien in ihrer Lerngruppe aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten. Dieser Ausnahmetatbestand findet nur im Freien Anwendung, da die Dichte der Aerosole hier geringer ist als im Schulgebäude. Er findet auch nur für Schülerinnen und Schüler Anwendung, sofern sie sich in ihrer Lerngruppe aufhalten, um die Kontakte konstant zu halten. Bei Lehrkräften und unterstützenden pädagogischen Fachkräften der Schule kann letzteres aufgrund der Unterrichtung verschiedener Klassen nur schwer gewährleistet werden.

Die Änderung in § 4 Nummer 9 ist redaktioneller Art.

Mit den Änderungen in § 4 Nummer 10 soll eine Harmonisierung mit den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 erfolgen.

Soweit Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt werden, ist für den notwendigen Zeitraum der unmittelbaren Durchführung der Testung die Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Nummer 11 nicht zu tragen.

Zu Nummer 4

Die Kontaktnachverfolgung ist ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung der Pandemie.

Zur Harmonisierung der Vorgaben für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft war eine Anpassung in § 6 Nummer 4 notwendig. Die Änderung entspricht den Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft in Abschnitt III der Anlage 37 zu § 8 Absatz 2 Corona-LVO M-V.

Die bereits bestehende verpflichtende Dokumentation zur Nachverfolgung wird in der Weise ergänzt und erleichtert, dass sie auch in elektronischer Form, beispielsweise mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App), erfolgen kann. Hierzu wird zentral durch die Landesregierung die sog. „LUCA-App“ landesweit eingesetzt. Ziel des Einsatzes dieser App ist es dabei, eine schnelle und umfassende Nachverfolgung der Kontakte einer infizierten Person zu ermöglichen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Corona-Virus zu leisten.

Zu Nummer 5

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Bei coronatypischen Symptomen soll ein Eintrag in die Schule durch das aufgenommene Betretungsverbot verhindert werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen.

Zu Nummer 6

Zu § 7a:

Der Betrieb von Schulen hat höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen und ausgesetzte Präsenzpflcht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen.

Die Regelungen in § 7a stellen sicher, dass aufgrund der unterschiedlichen 7-Tage-Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten zwar landesweit einheitliche, gleichwohl regional abweichende Regelungen für den Schulbetrieb gelten.

Die Regelungen §§ 7a bis 7e greifen nur für Schulen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, deren entsprechender Grenzwert des Inzidenzwertes über- oder unterschritten wird. Sie knüpfen nicht an den Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler an.

Die Absätze 1 bis 4 regeln den Start in die novellierte Verordnung. Dabei wird ausdrücklich auf einen Stichtag in der Vergangenheit abgestellt, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Eine Zuordnung zur Stufe 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr erfolgt bereits, soweit dieser Inzidenzwert 2 Werktage hintereinander erreicht beziehungsweise überschritten wird. Dies erfolgt deshalb, weil bei steigenden Inzidenzen Einschränkungen im Schulbetrieb schneller eingeleitet werden müssen, um ein exponentielles Anwachsen von Infektionen mit COVID-19 einzudämmen.

Landkreise und kreisfreie Städte, die ab dem 13. März 2021 drei Tage ununterbrochen eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 beziehungsweise unter 100 nicht mehr erreichen, unterfallen am übernächsten Werktag den Regelungen nach § 7c beziehungsweise nach § 7d. Um ein zu schnelles Pendeln zwischen den Stufen zu vermeiden und schulorganisatorische Planungssicherheit zu gewährleisten, wurde die oben genannte Mindestdauer für einen Wechsel bei aufsteigender 7-Tage-Inzidenz festgelegt. Bei Ansteigen der Inzidenzwerte und der damit einhergehenden höheren Ansteckungsgefahr ist ein Agieren nach kürzerem zeitlichen Ablauf notwendig.

Um ein Schwanken zwischen den Stufen zu verhindern und ein Absinken des Inzidenzwertes aufgrund eines kurzfristigen Effekts zu vermeiden, ist ein Absinken der 7-Tage-Inzidenz von zehn unterbrochenen Kalendertage erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht bei leichter bis moderater SARS-CoV-2-Erkrankung die Kontagiosität zehn Tage nach Symptombeginn deutlich zurück. Die mittlere Inkubationszeit (Median) wird in den meisten Studien mit fünf bis sechs Tagen angegeben. Wird dieses auf eine mögliche Verbreitung in der Bevölkerung betrachtet, sind die zehn Tage als Ausstiegsfrist medizinisch angezeigt und verhältnismäßig.

Zu Absatz 1 und 8:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 (Stufe 1) gilt:

Wo am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 herrschte, gelten ab dem 13. März 2021 die Regelungen des § 7b der 2. Schul-Corona-Verordnung.

Ein Wechsel in die Stufe 1 erfolgt, wenn ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Kalendertage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 vorliegt. Die Regelungen des § 7b greifen ab dem darauffolgenden Werktag.

Zu Absatz 2, 5 und 9:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 (Stufe 2) gilt:

Wo am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 herrschte, gilt Folgendes:

1. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 findet ab dem 22. März 2021 täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen unter dem freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests statt. Bis zum Ablauf des 21. März 2021 gelten die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung in der Fassung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 118) zum Schulbetrieb;

2. Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 der allgemein bildenden und beruflichen Schulen mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge gelten ab dem 17. März 2021 die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb. Bis zum Ablauf des 16. März 2021 gelten die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung in der Fassung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 118) zum Schulbetrieb;

3. Im Übrigen gelten für die Beschulung ab dem 13. März 2021 die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung zum Schulbetrieb.

Ein Wechsel in die Stufe 2 erfolgt aus der Stufe 1, wenn ab einschließlich dem 13. März 2021 3 Kalendertage in Folge ununterbrochen aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht mehr vorliegt. Die Regelungen des § 7c greifen ab dem übernächsten Werktag.

Ein Wechsel in die Stufe 2 erfolgt aus der Stufe 3, wenn ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Kalendertage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 vorliegt. Die Regelungen des § 7c greifen ab dem darauffolgenden Werktag.

Zu Absatz 3, 6 und 10:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 100 und unter 150 (Stufe 3) gilt:

Wo am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und unter 150 herrschte, gelten ab dem 13. März 2021 die Regelungen des § 7d der 2. Schul-Corona-Verordnung.

Ein Wechsel in die Stufe 3 erfolgt aus der Stufe 2, wenn ab einschließlich dem 13. März 2021 3 Kalendertage in Folge ununterbrochen aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 nicht mehr vorliegt. Die Regelungen des § 7d greifen ab dem übernächsten Werktag.

Ein Wechsel in die Stufe 3 erfolgt aus der Stufe 4, wenn ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Kalendertage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von 100 bis unter 150 vorliegt. Die Regelungen des § 7d greifen ab dem darauffolgenden Werktag.

Zu Absatz 4 und 7:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 150 (Stufe 4) gilt:

Wo am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 150 und mehr herrschte, gelten ab dem 13. März 2021 die Regelungen des § 7e der 2. Schul-Corona-Verordnung (u. a. Notfallbetreuung).

Ein Wechsel in die Stufe 4 erfolgt, wenn ab einschließlich dem 13. März 2021 2 Werktage aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 100 bis unter 150 nicht mehr vorliegt. Die Regelungen des § 7e greifen ab dem darauffolgenden Werktag.

Zu § 7b:

§ 7b trifft Regelungen für den Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 in den Landeskreisen oder kreisfreien Städten.

Zu Absatz 1:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 gilt in allen Jahrgangsstufen für alle Schulbereiche in der jeweiligen Unterrichtsform Präsenzpflcht. Die Befreiungsmöglichkeit gemäß den einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für

SARS-CoV-2- in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes ist weiterhin gewährleistet. Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz unterrichtet. Sonstige Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflcht sollen großzügig gehandhabt werden. Hier erhalten die Schülerinnen und Schüler Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen.

Zu Absatz 2:

Gemäß Absatz 2 findet in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.

Zu Absatz 3:

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Zu Absatz 4:

In den allgemeinen bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht statt. Leitend für diese Entscheidung ist die Erwägung, auch in Unterrichtsräumen ein Mindestabstand von 1,5 m einhalten zu können. Die Gruppengröße einer Lerngruppe im Unterricht soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Zweck dieser Regelung ist es, dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ohne dabei starre Gruppengrößen für alle Räume einer Schule oder allen Schulen des Landes vorzugeben. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Zu Absatz 5:

Für Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet eine individuelle Förderung als Präsenzunterricht statt.

Zu § 7c:

§ 7c trifft Regelungen für den Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 und unter 100 in den Landeskreisen oder kreisfreien Städten.

Zu Absatz 1:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 findet in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler beim Erwerb ihrer Schulabschlüsse bestmöglich unterstützt werden, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern. Der Präsenzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in dieser Altersgruppe besonders wichtig, weil Lernen in Distanz die nötige Bindung im Klassenverband nicht ersetzen kann. Soziale Kontakte sind für Bildung und Erziehung

notwendig und die enge Bindung zwischen Kind und Lehrkraft ist hier unabdingbar. Außerdem sind nach derzeitigen medizinischen Erkenntnissen Kinder dieses Alters vergleichsweise wenig infektiös. In dieser Stufe wird die ausdrückliche Unterstützung der Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes durch den freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests hervorgehoben.

Zu Absatz 2:

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Zu Absatz 3:

In den allgemeinen bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht statt. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. In dieser Stufe wird die ausdrückliche Unterstützung der Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes durch den freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests hervorgehoben. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass bei der Organisation des Wechselunterrichts die Schülerinnen und Schüler durch eine gleichmäßige Unterrichtsverteilung in den Genuss von Unterricht kommen.

Zu Absatz 4:

Für Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet eine individuelle Förderung als Präsenzunterricht statt.

Zu § 7d:

§ 7d trifft Regelungen für den Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 bis unter 150 in den Landeskreisen oder kreisfreien Städten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass die Präsenzpflcht aufgehoben ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 bis 5 trifft Regelungen zum Betreuungsangebot der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 6. Hier ist die Präsenzpflcht aufgehoben. Es findet kein regulärer Unterricht statt, sondern es werden Übungen zum Wiederholen und Festigen angeboten, die inhaltlich den Aufgaben entsprechen, die auch die Kinder erhalten, die zu Hause bleiben. Die Kinder sind für den Schulbesuch anzumelden. An die Eltern wird appelliert, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen. In den Abschlussjahrgängen wird ein freiwilliger Präsenzunterricht angeboten. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler beim Erwerb ihrer Schulabschlüsse bestmöglich unterstützt werden, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern.

Zu Absatz 3:

Für alle anderen Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Zu Absatz 4:

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Zu Absatz 5:

An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler wird freiwilliger Präsenzunterricht angeboten.

Zu § 7e:

Zu Absatz 1:

Sofern die Infektionszahlen in einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten eine 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr aufweisen, regelt der Absatz 1 ein Schulbesuchsverbot für die Schülerinnen und Schüler. Ausnahmen hiervon sind in den Absätzen 3, 4 und 5 geregelt. Diese Maßnahme ist weitreichend, dient aber angesichts der hohen 7-Tage-Inzidenz der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Zu Absatz 2:

Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. An dieser Stelle bedarf es der Definition der Erziehungsberechtigten im Sinne des Schulgesetzes.

Zu Absatz 3:

Es wird eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 angeboten, zu der die Schülerinnen und Schüler anzumelden sind. Zweck der Norm sind die Wahrung der Aufsichtspflicht der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der essentiellen Berufsausübung der Erziehungsberechtigten sowie die Gewährleistung der Fürsorge und Teilhabe.

Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich.

Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dürfen danach lediglich in begründeten Ausnahmefällen, welche entsprechend in der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt sind, Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schulen nutzen. Gemäß Absatz 4

liegt die Entscheidungskompetenz über die Notfallbetreuung bei der zuständigen Schulleitung.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

Zu Absatz 4:

Über die Ausnahmen des Besuchsverbotes über die Notfallbetreuung nach Absatz 3 entscheidet die Schulleitung, da diese am geeignetsten ist, die individuelle Situation der Familien einzuschätzen. Hierbei ist restriktiv zu verfahren.

Zu Absatz 5:

Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme vom Besuchsverbot nach Absatz 1 ist den Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

Zu Absatz 6:

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Zu Nummer 7

Die Regelung des Absatzes 1 ist insbesondere deshalb notwendig, da der fachpraktische Unterricht häufig nicht in alternativen Unterrichtsformaten durchgeführt werden kann und somit die Auszubildenden in den Gesundheitsfachberufen ansonsten wegen fehlender Ausbildungszeiten und Nichterreichens des Ausbildungsziels nicht zu ihren Abschlussprüfungen zugelassen werden könnten. Wegen der Bedeutung und weil der fachpraktische Unterricht in der Regel nicht in Distanz erteilt werden kann, soll dieser Unterricht inzidenzunabhängig gewährleistet werden.

Absatz 2 stellt klar, dass grundsätzlich in den Schulen die Abnahme von Prüfungen gewährleistet wird. Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Zu Nummer 8

Die Änderung regelt das Außerkrafttreten der Verordnung. Die Geltungsdauer der Verordnung orientiert sich an der Regelung des § 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.